

Bekanntmachungen

10.02.2017: Bekanntmachung der 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen, in seiner Sitzung am 09.02.2017, folgende Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.02.2015 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich in Ortschaften
- | | |
|------------------------------|----------|
| a) mit bis zu 150 Einwohnern | 90,00 € |
| b) mit über 150 Einwohnern | 130,00 € |

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Ernennung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2016 in Kraft.

Neuenkirchen, den 09.02.2016

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER

Carlos Brunkhorst